
**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.5 (Exportverbot)
auf K-Drucksache 202**

**Hier: Änderungsvorschläge von Staatsminister Schmidt
zur 2. Lesung von Kapitel 8.5 in der 24./25. Sitzung**

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 159b
--

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Deutscher Bundestag
Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe
Frau Vorsitzende
Ursula Heinen-Esser
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Durchwahl

Telefon +49 351 564 2000
Telefax +49 351 564 2009

staatsminister@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 29.03.2016

Zum Abschnitt "Exportverbot" des Kommissionsberichts

Anlage: Vorschlag zur Überarbeitung der Kommissionsdrucksache 159a

Sehr geehrte Frau Heinen-Esser,

der Textabschnitt zur Thematik „Generelles Exportverbot für hochradioaktive Abfälle“ wird voraussichtlich im Rahmen der nächsten Kommissionssitzung in zweiter Lesung behandelt. Die Vorlage entstand auf Basis der Diskussionen in der Arbeitsgruppe 2 und enthält an zentraler Stelle die durch die Kommission beschlossene Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, die den Export von in Deutschland erzeugten hochradioaktiven Abfällen generell verbietet. Diese Forderung und ihre Ausnahmen – der Forschungsreaktor München II sowie ein sehr unbestimmter Verweis auf Proliferationsrisiken – sind jedoch aus meiner Sicht weder überzeugend begründet noch ausreichend unterlegt worden.

Im aktuellen Entwurf der Kommission zum Exportverbot (Drucksache 159a) fehlen aus meiner Sicht wesentliche Gesichtspunkte. Sowohl in der Bundesrepublik als auch in der ehemaligen DDR ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Anlagen zur Erforschung der Kernspaltung und ihrer Anwendung genutzt worden, beispielsweise auch im Zentralinstitut für Kernforschung in Rossendorf bei Dresden. Entsprechend vielfältig sind die Eigenschaften des dabei verwendeten Kernbrennstoffs hinsichtlich seines Anreicherungsgrades, seiner chemischen Zusammensetzung und der zu entsorgenden Menge. Schon aus Gründen der gebotenen Optimierung ist für jede vorliegende Variante ein individueller Entsorgungsweg geboten.

Eine „generelle“ Lösung für alle bestehenden Abfälle in Form eines Exportverbots, das eine Endlagerung in Deutschland erzwingt, wird der Aufgabe jedoch nicht gerecht. Auch die Arbeitsgruppe 2 sah offenbar das Erfordernis, in Ansätzen Rücksicht auf bestehende Problemlagen zu nehmen. So sind der laufende Betrieb von Forschungsreaktoren sowie das Risiko der Proliferation hochangereicherter Urans genannt worden. Das reicht aus meiner Sicht aber nicht aus, um das komplexe Thema adäquat zu erörtern. Es wird auf lediglich knapp zweieinhalb Textseiten abgehandelt, die zudem keine Argumente für eine abweichende Sichtweise enthalten.

Tag der
Deutschen Einheit
 Freistaat Sachsen
01.-03.10.2016

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

In meinem Schreiben vom 30. September 2015 und durch mehrere Wortmeldungen in der Kommission habe ich mich gegen ein generelles Exportverbot ausgesprochen. Ich habe dabei auf die Besonderheiten durch den meist hohen Anreicherungsgrad des Brennstoffs verwiesen und Kritik an der unbegründeten Ungleichbehandlung von laufenden und ehemaligen Forschungseinrichtungen hinsichtlich der Exportoption geübt. Zudem habe ich die nach wie vor bestehenden Exportmöglichkeiten in die Staaten angesprochen, die verantwortungsvoll mit hochangereichertem Uran umgehen können und notwendigen neuen Brennstoff für Forschungsreaktoren herstellen, der auch in Zukunft benötigt wird. Sachsen hat bereits unbestrahlten Kernbrennstoff erfolgreich zur weiteren Nutzung in verschiedene Staaten überführen können, der Transport der bestrahlten Brennelemente in ihr Herkunftsland wurde jedoch kurz vor der Durchführung durch die Bundesregierung gestoppt.

Leider sind diese Argumente bislang kaum adäquat in der Kommission diskutiert worden. Herr Brunsmeier hat jedoch im Rahmen der 20. Kommissionssitzung seine Bereitschaft erklärt, noch einmal über das Thema zu diskutieren und zugleich um einen konkreten Textvorschlag gebeten. Dem komme ich nun mit dem beigefügten Textvorschlag nach. Ich möchte Sie darum bitten, eine Diskussion im Rahmen der zweiten Lesung des Abschnitts zum Exportverbot zu ermöglichen und den Textvorschlag vorab an die Mitglieder der Kommission verteilen zu lassen.

Die Frage eines generellen Exportverbots hat für den Freistaat Sachsen, der als einziges deutsches Bundesland die finanzielle Verantwortung für die Zwischenlagerung und die Entsorgung von Kernbrennstoff innehat, eine große Bedeutung. Falls die Antwort darauf im Kommissionsbericht weiter derart einseitig und knapp bleiben wird, sehe ich mich veranlasst, unsere Position als Sondervotum dem Bericht beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

K-Drs. 202, ab Seite 126, Zeile 39:
einzufügende Absätze grün; zu streichende Absätze blau

8.5.1 Ausgangssituation

[...]

Einzelne Mitglieder der Kommission sahen auch schon deshalb keine rechtlichen Möglichkeiten für den Export, weil die in Aussicht genommene Aufarbeitung in den USA keine schadlose Verwertung im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG wäre. Zudem wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission argumentiert, der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen aus Forschungsreaktoren entspreche nicht der Zielsetzung des § 1 StandAG, radioaktive Abfälle nur im Inland zu entsorgen. **Andere Mitglieder der Kommission jedoch warnten vor den Konsequenzen eines zu weit gefassten Exportverbotes, beispielsweise hinsichtlich des fortbestehenden Bedarfs an Radionukliden für Medizin und Forschung. Zudem sei eine Ungleichbehandlung von bestehenden und im laufenden Betrieb befindlichen Forschungsanlagen im Hinblick auf die Entsorgung des Kernbrennstoffs nicht begründbar. Die individuellen Eigenschaften der hochradioaktiven Abfälle jeder Forschungsanlage seien hingegen sachgerecht zu würdigen.**

Für den Zeitraum einer von der nordrhein-westfälischen Landesregierung veranlassten, umfassenden weiteren Klärung der Situation beim AVR Jülich hat die Kommission eine Befassung mit dem Thema Exportverbot zunächst zurückgestellt.

Die Arbeitsgruppe 2 hat das Thema im Mai 2015 wieder aufgegriffen, mit dem Ergebnis, dass nach überwiegender Auffassung eine Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren angezeigt sei. **Zu den noch verbleibenden Abfallarten und -mengen, die in deutschen Forschungsreaktoren angefallen sind und noch anfallen, hat das BMUB auf Bitte der Arbeitsgruppe 2 am 7. September 2015 einen Sachstandsbericht vorgelegt, in dem die Exportoptionen erläutert werden. Die Konsequenzen eines erweiterten Exportverbotes sowie die spezifische Problematik der Lagerung und Entsorgung des in unterschiedlichster Form und Menge vorliegenden, teilweise hochangereicherten Kernbrennstoffs wurden bei der Entscheidungsfindung der Arbeitsgruppe 2 und der Kommission nicht berücksichtigt.**

8.5.2 Empfehlungen der Kommission

Auf der 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015 wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

„Die Kommission

1. spricht sich für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive Abfälle aus;
2. fordert die Bundesregierung auf, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung trägt.“

Zudem empfiehlt die Kommission:

3. Im Zuge einer Neuregelung müssen die bestehenden Exportoptionen geprüft und alle Institutionen, die für Kernbrennstoffe aus Forschungs-, Versuchs- und Demonstrationsreaktoren in Verantwortung stehen, angehört werden. Auf dieser Basis und gemeinsam mit einer Untersuchung der Erfordernisse und Bedingungen einer Endlagerung dieser speziellen Kernbrennstoffe in Deutschland müssen individuelle Regelungen getroffen werden.

8.5.3 Erwägungsgründe

~~Die Frage einer Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren wurde in der Kommission und insbesondere in der Arbeitsgruppe 2 unter Beteiligung der innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts und unter Einbeziehung des Klärungsprozesses beim AVR Jülich umfassend erörtert. Zu den noch verbleibenden Abfallarten und -mengen, die in deutschen Forschungsreaktoren anfallen, hat das BMUB auf Bitte der Arbeitsgruppe 2 am 7. September 2015 einen Sachstandsbericht vorgelegt, in dem die Sachlage für die einzelnen Reaktoren jeweils detailliert erläutert wird.~~

Unter **alleiniger** Berücksichtigung der im Bericht des BMUB für die Forschungsreaktoren in Deutschland dargestellten Entsorgungsmöglichkeiten **kam kommt** die Kommission zu dem Ergebnis, für die Zukunft eine gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren zu empfehlen.

Eine **Mehrheit der** Kommission **sah sieht** in dieser Erweiterung ein wichtiges Signal, um das Ziel einer umfassenden Endlagerung von bestrahlten Brennelementen im Inland zu unterstreichen.

Die **Mehrheit der** Kommission hält es allerdings für unabdingbar, die Erweiterung so auszugestalten, dass hier durch Wissenschaft und Spitzenforschung, wie z.B. wichtige Materialforschung und die Herstellung dringend benötigter Produkte wie z.B. Radiopharmaka für medizinische Zwecke (Forschungsreaktor München Garching II), in Deutschland nicht eingeschränkt werden und zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung getragen wird. **Zudem muss die Entsorgung des bestrahlten Kernbrennstoffs einer jeden Forschungsanlage individuell geklärt werden.**